

STATUTEN DER WEMF AG für Werbemedienforschung

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck der Gesellschaft	3
II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre	4
III. Gesellschaftsorgane	5
A. Die Generalversammlung	5
B. Der Verwaltungsrat	7
C. Die Revisionsstelle	8
IV. Jahresabschluss und Gewinnverteilung	9
V. Auflösung und Liquidation	10
VI. Bekanntmachung und Publikationsorgan	10

I. FIRMA, SITZ, DAUER, ZWECK DER GESELLSCHAFT

Artikel 1

Unter der Firma

WEMF AG für Werbemedienforschung

besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer

Artikel 2

Zweck der Gesellschaft ist die systematische, kontinuierliche und neutrale Medien- und Werbeforschung in der Schweiz. Dies beinhaltet im Wesentlichen

- a) die Messung und Erhebung des Leserverhaltens bei Printmedien
- b) die Messung und Erhebung von Printmedien, weiterer werberelevanter Medien und Werbeträger hinsichtlich verschiedener Parameter
- c) die Zusammenstellung und Veröffentlichung der gewonnenen Forschungsergebnisse sowie ihr Vertrieb gegen angemessenes Entgelt
- d) Beobachtung und Analyse von Trends im Forschungsbereich
- e) die Durchführung von Spezialuntersuchungen und das Erstellen von Gutachten im Auftragsverhältnis
- f) die Beglaubigung der Auflagen von Printmedien und weiterer werberelevanter Kennzahlen der Printmedien, anderer Medien und Werbeträger

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Beteiligungen an anderen Unternehmen und Grundstücke erwerben, verwalten oder belasten, Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen und alle mit den vorgenannten Zwecken unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Geschäfte tätigen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE

Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'000'000 und ist eingeteilt in 1'000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 1'000.

Das gesamte Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Durch Statutenänderung kann die Gesellschaft jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Die Gesellschaft kann einzelne Aktientitel oder Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

Artikel 4

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen bzw. Firma sowie Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt nur als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung eines Aktionärs oder Nutzniessers in das Aktienbuch wird durch Unterschrift eines Verwaltungsratsmitgliedes auf dem Aktientitel oder dem Aktienzertifikat bescheinigt.

Artikel 5

Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung. Das Gesuch um Zustimmung ist an den Verwaltungsrat zu richten.

Der Verwaltungsrat ist unter Vorbehalt von Art. 685b Abs. 4 OR befugt, die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien zu verweigern, wenn

- a) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat; oder
- b) der Aktionärskreis durch den Erwerb derart verändert würde, dass Personen oder Gesellschaften, die ihren Wohnsitz oder ihren Sitz nicht in der Schweiz haben, stimmrechtsmässig zu mehr als 49% an der Gesellschaft beteiligt wären

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen (Art. 685b Abs. 1 OR).

III. GESELLSCHAFTSORGANE

Artikel 6

Die Organe der Gesellschaft sind

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihre gemäss Statuten und Gesetz gefassten Beschlüsse sind für alle Aktionäre rechtsverbindlich.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres am Domizil der Gesellschaft oder an irgendeinem anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle (Art. 699 Abs. 1 OR), einzuberufen. Ferner kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert vier Wochen einzuberufen.

Artikel 8

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt unter Beachtung der Formvorschriften von Art. 27 der Statuten unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates beziehungsweise der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben, mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ebenfalls einzuladen (Art. 702a OR).

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt, sowie der Revisionsbericht und die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Artikel 9

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird und alle Mitglieder des Verwaltungsrates eingeladen wurden oder anwesend sind, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgesehenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind (Art. 701 OR).

Artikel 10

Der Generalversammlung stehen die ihr durch das Gesetz und die Statuten übertragenen Befugnisse zu, insbesondere (vgl. Art. 698 OR):

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie die Festsetzung der Entschädigung der Verwaltungsräte
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, vor allem die Festsetzung der Dividende und der Tantieme
- d) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- e) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Artikel 11

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Für einen Beschluss, der

- a) die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b) die Änderung der Statuten;
- c) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- d) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- e) eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
- f) die Kapitalerhöhung aus eigenen Mitteln, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- g) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- h) die Sitzverlegung der Gesellschaft;
- i) die Auflösung der Gesellschaft;

zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und kumulativ die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

Die Generalversammlung darf unter Vorbehalt von Art. 21 der Statuten die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und der Revisor anwesend ist. Durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung kann auf die Anwesenheit eines Revisors verzichtet werden.

Artikel 12

Der Präsident des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung der allfällige Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied und bei Verhinderung aller Genannten ein von der Generalversammlung zu wählender Tagesvorsitzender führt den Vorsitz.

Die Stimmenzähler und der Protokollführer werden von der Generalversammlung gewählt. Diese brauchen nicht Aktionäre zu sein.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 13

An der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen Dritten, welcher nicht Aktionär zu sein braucht, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vorsitzende entscheidet abschliessend über die Anerkennung einer Vollmacht.

Die Abstimmungen und Wahlen können im offenen Verfahren erfolgen, sofern nicht ein Aktionär verlangt, dass sie geheim durchgeführt werden.

B. DER VERWALTUNGSRAT

Artikel 14

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche Vorstandsmitglieder des Vereins WEMF sein müssen.

Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 15

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, indem er für eine Amtsdauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und gegebenenfalls seinen Vizepräsidenten wählt.

Der Verwaltungsrat wählt oder bestimmt ad hoc einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten oder von Gesetzes wegen der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen ihm folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a OR):

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen sowie die Oberaufsicht über diese Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- e) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- f) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 17

Es werden keine Verwaltungsratsausschüsse gebildet.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen sowie die Art der Zeichnung.

Artikel 18

Der Verwaltungsrat regelt seine Organisation und Beschlussfassung in einem Organisationsreglement. Der Vorsitzende in den Verwaltungsratssitzungen hat den Stichtscheid gemäss Art. 713 Abs. 1 OR.

Artikel 19

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 16 der Statuten die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats (Delegierte) oder Dritten (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen. Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied bleibt zur Vertretung befugt.

Das Organisationsreglement ordnet die Übertragung der Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Für einzelne Geschäfte zieht der Verwaltungsrat eine beratende Forschungskommission bei.

Artikel 20

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene jährliche Entschädigung, welche die Generalversammlung festsetzt.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 21

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des OR und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Aktionäre zustimmen; und
- c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 10 lit. c der Statuten erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 22

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie erfolgt für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren.

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben gemäss Art. 727 ff. OR.

IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

Artikel 23

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Artikel 24

Die Erstellung des Geschäftsberichts erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften (Art. 662 ff. OR).

Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar. Er nennt die im Geschäftsjahr eingetretenen Kapitalerhöhungen und gibt die Prüfungsbestätigung wieder.

Artikel 25

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (Art. 671 ff. OR) und unter Beachtung der folgenden Bestimmungen:

Eine Gewinnausschüttung an die Aktionäre, an die Verwaltung oder an andere Personen ist erst zulässig, wenn die Gesellschaft sämtliche ihr von den Aktionären gewährten rückzahlbaren Forschungsbeiträge und Darlehen samt Zinsen zurückerstattet hat und unter Vorbehalt der zwingenden Vorschriften des Gesetzes, insbesondere von Art. 674 OR.

Dividenden dürfen höchstens im Betrag von 5% des Aktienkapitals ausgerichtet werden; ein allenfalls darüber hinausgehender Gewinn ist als Reserve-Stellung für neue Aufgaben oder zur Reduktion des Verkaufspreises der von der Gesellschaft erzeugten Produkte zu verwenden.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 26

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen (vgl. insbesondere Art. 11 Abs. 2 lit. i der Statuten) Vorschriften beschliessen.

Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

VI. BEKANNTMACHUNG UND PUBLIKATIONSORGAN

Artikel 27

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Zürich, 6. Juli 2011